

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-5177/23-II**

für die öffentliche Sitzung

### **Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss  
Kreistag

06.12.2023  
11.12.2023

### **Betr.:**

Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung mit der Stadt Luckenwalde

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Teltow-Fläming hebt im gegenseitigen Einvernehmen mit der Stadt Luckenwalde den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) auf.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Produktkonto: 361010.531220

Bezeichnung: Kostenausgleiche an andere Landkreise/Kommunen

Haushaltsansatz 2024: 1.777.270 €

Keine finanziellen Auswirkungen, da der Landkreis den Kommunen bisher alle entstehenden Kosten ausgeglichen hat.

Luckenwalde, den 13.11.2023

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 12.09.2011 wurden öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag wurden folgende Aufgaben an die Kommunen übertragen:

- a. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- c. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- d. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG,
- e. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern,
- f. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- g. Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Die Aufgaben d. und e. wurde bereits zum 01.01.2020 mittels Änderungsvertrag an den Landkreis übergeben.

Die Stadt Luckenwalde bat mit Schreiben vom 18.09.2023 um die Aufhebung des Vertrages. Im persönlichen Gespräch mit der zuständigen Amtsleiterin wurde die Aufhebung besprochen.

Der Landkreis möchte hier der Aufhebung zustimmen und beabsichtigt die Aufgaben ab 01.01.2024 selbst wahrzunehmen

Aufgrund der Erfahrung mit der Durchführung der Aufgaben aus der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow im Januar 2021 wird eingeschätzt, dass der Landkreis in der Lage ist, die Aufgaben zu bewältigen.

Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist dem Kreistag die Entscheidung über die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger vorbehalten. Dies gilt im Umkehrschluss auch für den Fall, dass – wie vorliegend – eine bisher übertragene Aufgabe zukünftig wieder in eigener Zuständigkeit wahrgenommen wird.